



Merkblatt Versorgung

Hinweise zur Zahlung und Regelung von Versorgungsbezügen

Hinweise allgemeiner Art

1. Beihilfen

Bei Anträgen auf Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sind die jeweils übersandten Formblätter zu benutzen. Die Hinweise sind zu beachten.

2. Girokonto

Stehen die Bezüge dem Geldinstitut bereits einige Tage vor Fälligkeit zur Verfügung, bleibt bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ein Rückruf bis zum letzten Geschäftstag vor Fälligkeit vorbehalten.

Bei Änderung des Überweisungsweges (Bank/Bankleitzahl/Kontoänderung) ist es zweckmäßig, das alte Konto solange bestehen zu lassen, bis die fälligen Versorgungsbezüge auf dem neuen Konto erstmalig gebucht worden sind. Hierdurch werden Fehlleitungen und Verzögerungen bei der Überweisung von Versorgungsbezügen vermieden.

3. Bearbeiter- und Personalnummer

Die Angabe der Bearbeiter- und Personalnummer ist unverzichtbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße und zügige Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten. Sie werden gebeten, bei allen Schreiben an das LBesA Ihre Bearbeiter- und Personalnummer anzugeben.

4. Lohnsteuerkarte

Die Lohnsteuerkarte ist in der rechten oberen Ecke mit der Bearbeiter- und Personalnummer zu versehen und unverzüglich nach Erhalt dem LBesA möglichst ohne Anschreiben zu übersenden. Vor der Einsendung prüfen Sie bitte, ob die eingetragenen Steuermerkmale richtig sind. Für die Änderung von Steuerkarten sowie die Berichtigung bzw. Eintragung von Steuerfreibeträgen können Sie die Lohnsteuerkarte jederzeit anfordern. Bei schuldhafter Nichtvorlage und schuldhaft verzögerter Rückgabe der Steuerkarte ist das LBesA verpflichtet, gem. § 39c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) Steuern nach Steuerklasse VI einzubehalten.

5. Abrechnungsblatt

Bei der Aufnahme der Zahlung erhalten Sie vom LBesA ein maschinell erstelltes Abrechnungsblatt, aus dem Sie u.a. folgende Angaben ersehen:

- Versorgungsmerkmale
- Bruttobezüge
- Abzüge
- Nettobezüge
- Auszahlungsbetrag

Dieses Abrechnungsblatt gilt für den unter dem Adressenfeld näher bezeichneten Monat und für die nachfolgenden Monate, jedoch längstens bis zur Änderung des Auszahlungsbetrages. Sollten Sie bis zum 10. des folgenden Monats ein Abrechnungsblatt nicht erhalten haben, obwohl sich nach dem Kontoauszug Ihres Geldinstituts der Auszahlungsbetrag gegenüber dem Vormonat geändert hat, so reklamieren Sie dies bitte bei Ihrem Sachbearbeiter.

Veränderungen können Sie leicht erkennen, indem Sie das jeweils neue Abrechnungsblatt mit dem zuletzt erhaltenen Abrechnungsblatt vergleichen. Bitte heben Sie deshalb alle Abrechnungsblätter sorgfältig auf.

Regelung von Versorgungsbezügen

Die Regelungen (Anrechnung von Renten, Erwerbseinkommen u. ä.) können erst nach Vorlage beweiskräftiger Unterlagen (z. B. Einkommensbescheinigungen, Festsetzung der Versorgungsbezüge, Änderungsmitteilungen, Einkommensteuerbescheide) durchgeführt werden.

Die Zahlung der Versorgungsbezüge steht daher vom Eintritt des maßgebenden Ereignisses an bis zum Zeitpunkt der Regelung unter dem Vorbehalt der Rückforderung des überzahlten Teils der Versorgungsbezüge.

Der Einwand des Wegfalls der Bereicherung hinsichtlich einer errechneten Überzahlung kann von Ihnen nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für künftige Änderungen vom Eintritt der Änderungen an bis zur Neuregelung Ihrer Versorgungsbezüge.

Bei rückwirkender Rentengewährung oder –erhöhung sind Nachzahlungen für evtl. eintretende Überzahlungen bei den Versorgungsbezügen bereitzuhalten. Einer ratenweisen Rückzahlung kann in diesen Fällen nicht zugestimmt werden.

Verwendung im öffentlichen Dienst – Begriff

Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft, oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ihr Landesbesoldungsamt